

Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert am 19. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 1029) sowie §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/ Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 1. von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und
 2. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 3. von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten,Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters – Bereich Migration und Obdachlosenhilfe. Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung sind in Erfüllung dieser Aufgaben jederzeit berechtigt, sämtliche Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume zu betreten.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzerinnen und Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

- (3) Über die Hausordnung hinaus können in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund mündliche oder schriftliche Anweisungen durch Bedienstete des Bürgermeisters, Bereich Migration und Obdachlosenhilfe – gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern erfolgen. Die Anweisungen müssen verhältnismäßig sein. Wichtige Gründe ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung, den Bestimmungen der Hausordnung sowie den Kriterien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Unterkunftshygiene und des Brandschutzes. Falls der Anweisung nicht gefolgt wird, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, die Anweisung für die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Besucherinnen und Besucher umzusetzen, soweit es sich um vertretbare Handlungen handelt. Hierdurch entstehende Kosten können gemäß Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Benutzerin bzw. der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft, als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung der Unterkunft zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- Kommt der Benutzer dieser Pflicht nicht oder nicht angemessen nach, kann unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit die Unterbringung als reines Nachtsyl für die Zeit von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr erfolgen. Die Unterbringung als reines Nachtsyl kann auch erfolgen, wenn die Gefahr einer Grundrechtsverletzung anderer besteht.
- (4) Die Einweisung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung der Unterkünfte oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,

3. aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in eine andere Unterkunft erforderlich ist,
 4. aus sonstigen wichtigen Gründen.
- (6) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. die Benutzerin bzw. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
 3. sie bzw. er sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin bzw. der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (7) Das Benutzungsverhältnis endet durch Aufhebung der Einweisungsverfügung der Stadt Castrop-Rauxel. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der der Benutzerin bzw. dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (8) Die Verweildauer für obdachlose Personen ist auf den unumgänglich notwendigen Zeitraum zu begrenzen. Dieser Personenkreis hat die Aufgabe und Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnversorgung zu bemühen

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den Grundgebühren und den Verbrauchsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen bzw. Benutzer der Unterkünfte. Werden Räume von einer Familiengemeinschaft gemeinsam benutzt, haftet jedes volljährige Mitglied der Familiengemeinschaft für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem die Gebührenpflichtige bzw. der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenpflicht für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Danach ist die Benutzungsgebühr jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, zu entrichten.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 6

Gebührenberechnung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die der Benutzerin oder Benutzer überlassene Fläche. Die Gebühr für 10m² beträgt bei

- **Kategorie 1:**

Bergstr. 75, Franzstr. 56, Harkortstr. 1 - 4, Vördestr. 41, 43, 45, 47

<u>Grundgebühr</u>	148,50 €
<u>Verbrauchsgebühr</u>	75,70 €
<i>Betriebskosten</i>	35,10 €
<i>Wärme</i>	19,60 €
<i>Strom</i>	21,00 €

- **Kategorie 2:**

Sonstigen Wohnungen (siehe Anlage):

<u>Grundgebühr</u>	123,50 €
<u>Verbrauchsgebühr</u>	59,00 €
<i>Betriebskosten</i>	21,20 €
<i>Wärme</i>	16,80 €
<i>Strom</i>	21,00 €

- (2) Erfolgt die Stromversorgung durch einen Energieversorger durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner selbst, verringert sich die Benutzungsgebühr um die oben genannten Stromkosten.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 1 Absatz 3 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 KAG NRW hiervon unberührt.
- (4) Alle nach der bisher gültigen Satzung erteilten Gebührenbescheide bleiben bis zum Erlass eines Gebührenbescheides nach dieser Satzung wirksam.

§ 7

Haftung

- (1) Benutzerinnen bzw. Benutzer haften gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel für alle Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Benutzerinnen bzw. Benutzer haften ferner für Schäden, die der Stadt Castrop-Rauxel oder nachfolgenden Benutzerinnen bzw. Benutzern dadurch entstehen, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein übergeben oder nicht alle Schlüssel ausgehändigt hat.
- (3) Schäden und Verunreinigungen für die Benutzerinnen bzw. Benutzer haften, kann die Stadt Castrop-Rauxel auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Haftung der Stadt Castrop-Rauxel, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Benutzern selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Castrop-Rauxel keine Haftung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel vom 06.03.2019 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 02. März 2020

K R A V A N J A
Bürgermeister

Anlage gemäß § 1 Absatz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel

Bestand der städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Castrop-Rauxel:

Bergstraße 75,
Franzstraße 56,
Harkortstraße 1,
Harkortstraße 2
Harkortstraße 3

Harkortstraße 4
Vördestraße 41
Vördestraße 43
Vördestraße 45
Vördestraße 47

Sonstige Wohnungen

Briloner Straße 34
Briloner Straße 40
Briloner Straße 42
Briloner Straße 48
Briloner Straße 52
Briloner Straße 54
Christinenstraße 65
Dresdener Straße 20
Erfurter Straße 22
Erfurter Straße 48
Erfurter Straße 54
Hedwigstraße 4
Herner Straße 174

Pallastraße 85
Schophof 2
Schophof 4
Schophof 6
Weimarer Straße 1
Weimarer Straße 25
Weimarer Straße 29
Leipziger Straße 17
Leipziger Straße 19
Leipziger Straße 23
Leipziger Straße 31
Leipziger Straße 1

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 02. März 2020

K R A V A N J A
Bürgermeister